

Amtsgericht Hamburg – Altona

Richterliche Geschäftsverteilung 2024

Aufsichtführender Richter:	DirAG	Herr Dr. Buhk
Ständige Vertreter:	RiAG RiAG RiAG	Frau Dauck Herr Rußer Frau Opfer
Geschäftsleiterin des Amtsgerichts:	JR	Frau Wartenberg

Präsidium:

DirAG Herr Dr. Buhk
RiAG Frau Armbrust
RiAG Frau Dr. Bumke
RiAG Herr Rußer
RiAG Frau Flatau
RiAG Herr Neubert
RiAG Frau Stoltenberg

Verwaltungsstelle

	Justizverwaltungssachen	JOI	Frau Baalhorn
	Gerichtsvollzieherangelegenheiten	JOI	Herr Marko
Abt. 301	Vorsitzender:	DirAG	Herr Dr. Buhk
	Vertreter:	RiAG	Herr Rußer
	Weitere Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Opfer Frau Dauck

Abschnitt 1:

Freiwillige Gerichtsbarkeit

A. Grundbuchabteilungen

Grundbuchsachen

Abt.302, 304 und 305

der Grundbuchbezirke Bahrenfeld, Altona-Nord, Altona-Nordwest

Vorsitzender:	RiAG	Frau Opfer
Vertreterin	Ri	Frau Regener

der Grundbuchbezirke Lurup, Othmarschen, Altona-Südwest und Eidelstedt

Vorsitzender:	RiAG	Frau Opfer
Vertreterin:	Ri	Frau Regener

der Grundbuchbezirke Groß
Flottbek, Klein Flottbek und
Ottensen

Vorsitzender:	RiAG	Frau Opfer
Vertreterin:	Ri	Frau Regener

B. Betreuungsabteilungen

Sachen, für die das Betreuungsgericht zuständig ist, sowie Verfahren, die Freiheitsentziehungen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen in der jeweils geltenden Fassung betreffen.

Abt. 306, 307 (50 %)	B, S, T	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Meretzki Herr Rußer
Abt. 306, 307 (60%)	A, C, L, M, U	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG RiAG	Herr Rußer Frau Meretzki
Abt. 306, 307 (35%)	E, F, I, J, O, Q, X, Y	Vorsitzende: Vertreter:	Ri RiAG	Frau Regener Herr Dr. Krull
Abt. 306, 307 (40%)	D, R, W	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG Ri	Herr Dr. Krull Frau Regener
Abt. 306, 307 (40%)	St, V, K, Z	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Dauck Herr Arndt
Abt. 306, 307 (35%)	H, P, N	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG RiAG	Herr Arndt Frau Dauck
Abt. 306, 307 (35 %)	Sch, G	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Dr. Bumke Herr Rußer

Ändert sich nach der Einleitung des Betreuungsverfahrens der Familienname des Betroffenen, so bleibt es bei der ursprünglichen richterlichen Zuständigkeit

C. Nachlassabteilungen

Testamentssachen, Nachlasssachen, Verschollenheitssachen, weitere Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anders zugewiesen

Abt. 309 ff.

Anfangsbuchstabe des Namens
des Erblassers bzw. des Namens
des Antragstellers:

A - G	Vorsitzender:	RiAG	Herr Rußer
P - T	Vertreterin:	RiAG	Herr Stegmann
H - O	Vorsitzender:	RiAG	Herr Stegmann
U - Z	Vertreter:	RiAG	Herr Rußer

D. Aufgebotssachen

Verfahren gemäß § 433 FamFG

Abt. 313

Anfangsbuchstabe des Namens
des Antragstellers:

A - G	Vorsitzende:	RiAG	Frau Opfer
P - T	Vertreterin:	Ri	Frau Regener
H - O	Vorsitzende:	Ri	Frau Regener
U - Z	Vertreterin:	RiAG	Frau Opfer

Abschnitt 2:**Streitige Gerichtsbarkeit****A. Zivilabteilungen****I. Allgemeine Zivilsachen**

Zivilsachen und Zwangsvollstreckungssachen, die dem Prozessgericht gesetzlich zugewiesen sind, sowie die Bewilligung öffentlicher Zustellungen von Erklärungen nach § 132 Abs. 2 und § 176 Abs. 2 BGB

Abt. 314	a)	Vorsitzende: Vertreterin:	Ri RiAG	Frau Regener Frau Leroyer
	b)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG Ri	Frau Dr. Bumke Frau Dr. Volkert
Abt. 315	a)	Vorsitzende: Vertreterin:	Ri RiAG	Frau Münz Frau Opfer
	b)	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Dr. Krull Frau Kratz
Abt. 316		Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG Ri	Frau Opfer Frau Münz
Abt. 317		Vorsitzende: Vertreter:	Ri RiAG	Frau Münz Frau Opfer
Abt. 318	a)	Vorsitzende: Vertreterin:	Ri RiAG	Frau Dr. Volkert Frau Dr. Bumke
	b)	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Kratz Herr Dr. Krull
	c)	Vorsitzende: Vertreterin:	Ri RiAG	Frau Münz Frau Opfer
Abt. 319	a)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Leroyer Frau Regener

Abteilung 314 - 319: Verteilung der eingehenden Sachen:

1. Die Turnusvergabe erfolgt wie folgt:
 - a) Die für die Zivilabteilungen auf der Eingangsgeschäftsstelle elektronisch eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge der im Prüfvermerk hinterlegten Zeit erfasst und in der Reihenfolge ihres Eingangs im fortlaufenden Turnus wie unter d) auf die Abteilungen verteilt. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums sortiert; Artikel, Vorsatzwörter und Adelsbezeichnungen bleiben außer Betracht. Verfahren, von denen die Eingangsgeschäftsstelle aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Prüfvermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.
 - b) Sachen, die in nicht elektronischer Form bei Gericht neu eingehen werden neben Datum und Uhrzeit mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit "1" beginnenden Ordnungszahl nach der Reihenfolge des Eingangs versehen. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums sortiert. In dieser Reihenfolge werden die nicht elektronischen Eingänge nach dem letzten elektronischen Eingang, der vor 10.00 Uhr zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Nicht elektronische Eingänge, die erst nach 10.00 Uhr bei Gericht eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der Sortierung des Folgetages berücksichtigt.
 - c) Eilsachen werden jeweils unverzüglich an nächst bereiter Stelle einsortiert und vorgelegt. Sofern mehrere Eilsachen gleichzeitig eingehen, werden diese in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums sortiert und sodann in dieser Reihenfolge einsortiert. Als Eilsachen zu behandeln sind Anträge auf einstweilige Verfügungen sowie Arrestanträge.
 - d) In der Reihenfolge der Sortierung gemäß a) bis c) erhalten die Abteilungen:

314a	im Wechsel 4 und 5 Sachen (45%)
314b	im Wechsel 6 und 7 Sachen (65%)
315a	im Wechsel 6 und 7 Sachen (65%)
315b	6 Sachen (60%)
316	6 Sachen (60%)
317	keine Zuteilung
318a	10 Sachen (100%)
318b	6 Sachen (60%)
318c	im Wechsel 2 und 3 Sachen (25%)
319a	im Wechsel 3 und 4 Sachen (35%)

2)
Sachen, denen ein selbständiges Prozesskostenhilfverfahren vorangegangen ist, gelangen außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung/Unterabteilung, bei der dieses Verfahren anhängig war. Sachen, die bei dem Amtsgericht Hamburg-Altona schon einmal eingetragen waren, gelangen, wenn sie erneut hier eingehen, außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung/Unterabteilung, bei der sie vorher eingetragen waren.

3)
Selbständige Beweisverfahren gelangen außerhalb des Turnus ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war. Sachen, bei denen ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist oder noch andauert, gelangen unter Anrechnung auf den Turnus an die Abteilung, bei der das Beweisverfahren geführt wird/wurde. Ist oder war die Hauptsache nicht bei diesem Gericht anhängig, wird die Sache im fortlaufenden Turnus verteilt.

4)

Bei einem vorangegangenen Mahnverfahren, das sich gegen mehrere Antragsgegner als Gesamtschuldner richtet, ist die Sache hinsichtlich aller Antragsgegner von der Abteilung zu bearbeiten, deren Zuständigkeit aufgrund des zeitlich ersten Eingangs der abgegebenen Sache beim Prozessgericht begründet war. Sind mehrere Abgaben gleichzeitig beim Prozessgericht eingegangen, die Verfahren aber dennoch versehentlich oder aufgrund der Turnusregelung in verschiedenen Abteilungen eingetragen worden und stellt sich dies erst nachträglich heraus, so ist für alle Anträge gegen alle Beteiligten die Abteilung zuständig, bei der die Sache zuerst eingetragen worden ist.

5)

Werden Sachen miteinander verbunden oder voneinander getrennt, wirkt sich dies nicht auf den fortlaufenden Turnus aus. Durch eine Abtrennung wird die bisherige Zuständigkeit innerhalb der Abteilungen/Unterabteilungen nicht verändert.

II. Wohnungseigentumssachen

Streitigkeiten nach § 43 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes

Abt. 303	a)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG Frau Opfer RiAG Frau Leroyer
	b)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG Frau Leroyer RiAG Frau Opfer
	c)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG Frau Opfer RiAG Frau Leroyer

Von den eingehenden Sachen erhalten die Abteilung 303a, 303b und 303 c jeweils 1 Sache.

Alle Beschlussklagen i.S.v. § 44 Abs. 1 WEG, die Beschlüsse derselben Eigentümerversammlung oder denselben Beschluss i.S.v. § 23 Abs. 3 Satz 1 WEG betreffen, gelangen kraft Sachzusammenhangs ohne Anrechnung auf den Turnus an die Unterabteilung, bei der das erste Verfahren noch anhängig, bereits entschieden oder anderweitig erledigt ist.

Diese Regelung gilt auch für Verfahren, in denen die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses dieser Eigentümerversammlung begehrt wird.

Im Übrigen gelten die Regelungen unter „Abteilung 314 – 319: Verteilung der eingehenden Sachen“ entsprechend.

B. Zwangsvollstreckungsabteilungen

Vermögensoffenbarungssachen, Zwangsvollstreckungssachen, soweit nicht anderweit zugewiesen, richterliche Entscheidungen in Kostensachen aus dem Bereich der Justizverwaltung, Entscheidungen über Anträge der Finanzämter auf Umwandlung von Zwangsgeld in Ersatzzwangshaft,

Zwangsversteigerungssachen, Zwangsverwaltungssachen, Verteilungsverfahren, Schuldnerschutzsachen, sofern ein Titel oder eine Vollstreckungsmaßnahme dieser Abteilung zugrunde liegt.

Abteilung 320-323 (Buchstaben A – G)	Vorsitzende:	RiAG Frau Dr. Mohs
	1. Vertreterin: 2. Vertreter:	RiAG Frau Stoltenberg DirAG Herr Dr. Buhk
Abteilung 320-323 (Buchstaben H – O)	Vorsitzender:	DirAG Herr Dr. Buhk

	1. Vertreterin:	RiAG Frau Dr. Mohs
	2. Vertreterin:	RiAG Frau Stoltenberg
Abteilung 320-323 (Buchstaben P – Z)	Vorsitzende:	RiAG Frau Stoltenberg
	1. Vertreter:	DirAG Herr Dr. Buhk
	2. Vertreterin:	RiAG Frau Dr. Mohs

C. Strafabteilungen

I. Strafsachen gegen Erwachsene

Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Rechtshilfe mit Ausnahme der Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Hamburg (siehe dazu unter "Allgemeines" Ziff.7)

Abt. 324	Vorsitzender:	RiAG	Herr Dr. Jansen
	Vertreterin:	RiAG	Frau Einfeldt
Abt. 325	Vorsitzender:	RiAG	Herr Dr. Braun
	Vertreter:	RiAG	Herr Stegmann
Abt. 326 a)	Vorsitzende:	RiAG	Frau Fischer
	Vertreter:	RiAG	Frau Meinecke
b)	Vorsitzende:	RiAG	Frau Einfeldt
	Vertreterin:	RiAG	Herr Dr. Jansen
Abt. 327 a)	Vorsitzende:	RiAG	Frau Wesiack
	Vertreter:	DirAG	Herr Dr. Buhk
b)	Vorsitzende:	RiAG	Frau Flatau
	Vertreterin:	RiAG	Frau Wolkenhauer
c)	Vorsitzende:	RiAG	Frau Dr. Meinecke
	Vertreterin:	RiAG	Frau Fischer
d)	Vorsitzende:	RiAG	Frau Fischer
	Vertreter:	RiAG	Frau Meinecke
Abt. 328	Vorsitzender:	RiAG	Herr Rußer
	Vertreterin:	RiAG	Herr Dr. Jansen
Abt. 329	Vorsitzende:	RiAG	Frau Wolkenhauer
	Vertreterin:	RiAG	Frau Flatau

Abt. 331 Sachen des erweiterten Schöffengerichts:

Vorsitzende und Vertreter wie in den anderen Strafabteilungen.

Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht:	RiAG	Herr Stegmann
Vertreter:	RiAG	Herr Rußer

Abt. 332 Schöffengeschäftsstelle

Vorsitzende und Vertreter:

Die Richter beim Amtsgericht in der unter "Allgemeines" Ziff. 3 genannten Aufgabenverteilung und deren geschäftsplanmäßige Vertreter.

Abteilung 324 – 329: Verteilung der eingehenden Sachen:

Verteilung der Eingänge im Erwachsenenstrafverfahren:

1)

Es besteht ein getrennter Turnus für a) LS-Sachen, b) DS-Sachen, c) CS-Sachen d) OWi-Sachen, StA, Bußgeld e) alle übrigen Verfahren.

2)

Die Verteilung erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs in der Eingangsstelle der Strafabteilungen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge in Bezug auf den/die Anfangsbuchstaben des Nachnamens des (ältesten) Beschuldigten, Angeeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen.

3)

Die Eingangsstelle vermerkt auf jeder Akte Datum und Uhrzeit des Eingangs. Die Eingänge jeden Tages werden - für jeden Turnus getrennt – nach vorstehender Reihenfolge geordnet und tagesbezogen durchnummeriert.

4)

In der Reihenfolge der Ordnungszahlen werden die Sachen getrennt nach Turnus wie folgt verteilt und zwar sowohl im Turnus für LS-Sachen, als auch im Turnus für DS-Sachen, CS-Sachen, Owi-Sachen, StA Bußgeld und im Turnus für alle übrigen Verfahren:

	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Abt. 324 (80%)	RiAG Herr Dr. Jansen	2	2	1	2	1	2	1	2	1	2
Abt. 325 (100%)	RiAG Herr Dr. Braun	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Abt. 326a (50%)	RiAG Frau Fischer	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Abt. 326b (60%)	RiAG Frau Elfeldt	2	2	2	0	2	0	2	0	2	0
Abt. 327a (35%)	RiAG Frau Wesiack	1	1	1	1	1	0	1	0	1	0
Abt. 327b (35%)	RiAG Frau Flatau	1	1	1	1	1	0	1	0	1	0
Abt. 327c (40%)	RiAG Frau Dr. Meinecke	1	1	1	1	1	1	0	1	0	1
Abt. 328 (25%)	RiAG Herr Rußer	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Abt. 329 (70%)	RiAG Frau Wolkenhauer	2	2	2	2	2	0	2	0	2	0

Ab dem 11. Turnus beginnt das Verteilungssystem von vorn.

5)

Verfahren gegen Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte, gegen die bereits ein LS-, DS-, CS- oder GS-Verfahren anhängig war oder ist, werden unter Anrechnung auf den Turnus derselben Abteilung zugewiesen. Dies gilt auch für Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte oder Angeklagte. Waren von mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten Verfahren in verschiedenen Abteilungen anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten. Diese Regelung gilt nicht in Bezug auf Verfahren, die am 31.12.2020 abgeschlossen waren

6)

Verfahren gegen Betroffene gegen die bereits ein Owi-Verfahren (mit Ausnahme von Erzwingungshaftsachen) anhängig war oder ist, werden unter Anrechnung auf den Turnus derselben Abteilung zugewiesen, die als letzte mit dem Betroffenen befasst war. Diese Regelung gilt nicht in Bezug auf Verfahren, die am 31.12.2021 abgeschlossen waren.

7)

Zurückverwiesene und abgetrennte Verfahren bleiben im Turnus unberücksichtigt. Abgebene und übernommene Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

II. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende gem. Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten in Jugendgerichtssachen vom 13. Februar 2004.

Das Jugendgericht ist nach den Regeln dieser Geschäftsverteilung auch zuständig für Rechts- hilfe- und Vernehmungersuchen der Staatsanwaltschaft in allgemeinen Strafsachen, soweit Kinder und Jugendliche in Jugendschutzsachen oder über Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit zu vernehmen sind.

Jugendrichter i.S. von § 35 Abs.4 JGG ist Herr DirAG Dr. Buhk, dem insoweit auch die Aufga- ben des Richters beim Amtsgericht nach den §§ 45, 46, 52, 53 und (nur hinsichtlich der Ver- trauenspersonen) 56 GVG übertragen werden. Vertreter ist Herr RiAG Rußer.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der zeitlich letzten aus der Akte hervorgehenden Anschrift des Beschuldigten. Bei mehreren Beschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem äl- testen. Ist bei keinem Beschuldigten eine Anschrift aus dem Bezirk des Amtsgerichts Ham- burg-Altona gegeben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem - zeitlich ersten -Tatort und hilfsweise nach dem Ergreifungsort. In Fällen des § 13 Abs.1 StPO ist die Abteilung zuständig, bei der die - ggf. älteste - Sache anhängig ist, die den Zusammenhang begründet.

Abt. 333	Ortsteile 201 – 210, 219, 320 (95%)	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG Herr Stegmann RiAG Herr Dr. Braun
Abt. 334	Ortsteil 220 (30%)	Vorsitzender: Vertreterin:	DirAG Herr Dr. Buhk RiAG Frau Wesiack
Abt. 334a	Ortsteile 211 – 215 (25%)	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG Frau Flatau RiAG Frau Wolkenhauer
Abt. 335	Ortsteile 216 bis 218 (25%)	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG Frau Wesiack DirAG Herr Dr. Buhk

D. Familiengericht

Familien-sachen im Sinne von § 111 FamFG einschließlich Rechtshilfe.

Abt. 350	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Dr. von Hippel Herr Neubert
Abt. 351	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Dr. Spangenberg Frau Wilkens
Abt. 352	Vorsitzender: Vertreter:	RiAG RiAG	Herr Arndt Frau Dauck
Abt. 353	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Wilkens Frau Dr. Spangenberg
Abt. 354	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Stoltenberg Frau Dr. Mohs
Abt. 355 a	Vorsitzende: Vertreterin:	RiAG RiAG	Frau Dr. Mohs Frau Stoltenberg
Abt. 355b	Vorsitzender: Vertreterin:	RiAG RiAG	Herr Neubert Herr Dr. von Hippel
Abt. 355c	Vorsitzende: Vertreter:	RiAG RiAG	Frau Armbrust Herr Neubert

Abt. 356

Vorsitzende:

RiAG

Frau Dauck

Vertreter:

RiAG

Herr Arndt

Abt. 350 – 356: Verteilung der eingehenden Sachen

1. Die Turnusvergabe erfolgt wie folgt:

a) Die für die Familienabteilungen auf der Eingangsgeschäftsstelle elektronisch eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge der im Prüfvermerk hinterlegten Zeit erfasst und in der Reihenfolge ihres Eingangs im fortlaufenden Turnus wie unter d) auf die Abteilungen verteilt. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums bzw. des Nachnamens des Kindes sortiert; Artikel, Vorsatzwörter und Adelsbezeichnungen bleiben außer Betracht. Verfahren, von denen die Eingangsgeschäftsstelle aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Prüfvermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.

b) Sachen, die in nicht elektronischer Form bei Gericht neu eingehen werden neben Datum und Uhrzeit mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit "1" beginnenden Ordnungszahl nach der Reihenfolge des Eingangs versehen. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums bzw. des Nachnamens des Kindes sortiert. In dieser Reihenfolge werden die nicht elektronischen Eingänge nach dem letzten elektronischen Eingang, der vor 10.00 Uhr zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Nicht elektronische Eingänge, die erst nach 10.00 Uhr bei Gericht eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der Sortierung des Folgetages berücksichtigt.

c) Eilsachen werden jeweils unverzüglich an nächst bereiter Stelle einsortiert und vorgelegt. Sofern mehrere Eilsachen gleichzeitig eingehen, werden diese in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums bzw. des Nachnamens des Kindes sortiert und sodann in dieser Reihenfolge einsortiert.

Als Eilsachen zu behandeln sind einstweilige Anordnungen in Kindschaftssachen, Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie Arrestanträge.

d) In der Reihenfolge der Sortierung gemäß a) bis c) erhalten die Abteilungen:

350	7 Sachen (70%)
351	im Wechsel 7 und 8 Sachen (75%)
352	im Wechsel 4 und 5 Sachen (45%)
353	8 Sachen (80%)
354	8 Sachen (80%)
355a	6 Sachen (60%)
355b	7 Sachen (70%)
355c	im Wechsel 4 und 5 Sachen (45%)
356	5 Sachen (50%)

2)

Außerhalb des Turnus, jedoch unter Anrechnung auf diesen, erhält weitere Familiensachen die richterliche Abteilung, in der bereits eine Familiensache, einschließlich AR-Sachen, mit einem der Beteiligten des neuen Verfahrens (mit Ausnahme der Versorgungsträger, Vermieter, Jugendämter und anderen Behörden oder Institutionen) nach dem 31.12.2020 anhängig geworden oder in dieser Instanz nicht abgeschlossen ist.

Soweit durch Aufteilung einer Abteilung anhängige Familiensachen mit einem oder mehreren identischen Beteiligten von mehreren Richtern zu bearbeiten wären, werden diese in entsprechender Anwendung der §§ 153, 202, 233, 263, 268 FamFG von dem Richter übernommen,

der für die älteste Familiensache zuständig ist.

3)

Sachen, denen ein selbständiges Verfahrenskostenhilfverfahren vorangegangen ist, gelangen außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung, bei der dieses Verfahren anhängig war. Sachen, die beim Amtsgericht Hamburg-Altona schon einmal eingetragen waren, gelangen außerhalb des Turnus und ohne Anrechnung auf diesen an die Abteilung, bei der sie vorher eingetragen waren.

4)

Wird ein Richter erfolgreich wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder ausgeschlossen, ist die hierdurch zuständig gewordene Abteilung des Familiengerichtes auch zuständig für weitere Familiensachen mit einem oder mehreren identischen Beteiligten

5)

Werden Sachen miteinander verbunden oder voneinander getrennt, wirkt sich dies nicht auf den fortlaufenden Turnus aus.

6)

Eine Abgabe wegen unrichtiger Zuteilung erfolgt nur, wenn vorher eine Familiensache mit einem oder mehreren selben Beteiligten bei einer anderen Abteilung nach dem 31.12.2020 anhängig geworden ist oder aber vorher anhängig geworden und noch nicht in dieser Instanz abgeschlossen ist.

7)

AR-Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der Reihenfolge der Familienrechtsabteilungen 350 bis 356 - beginnend mit der Abteilung 350 - rundum mit je einer Sache pro Abteilung verteilt.

E. Gemeinsames Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

Mahnsachen umfassen richterliche Aufgaben, die beim gemeinsamen Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern anfallen.

Abt. 377

Vorsitzender: DirAG Herr Dr. Buhk

Vertreterin: RiAG Frau Wesiack

Abschnitt 3:

Allgemeines

1)

Die Geschäftsverteilung gilt hinsichtlich der richterlichen Zuständigkeit für alle ab 01.01.2024 eingehenden Sachen. Die vorher bereits anhängigen Sachen verbleiben grundsätzlich in der bisherigen Zuständigkeit, soweit sie nicht durch diesen Geschäftsverteilungsplan abweichend verteilt worden sind. Soweit die Person des Richters wechselt, gelangen sie in die Zuständigkeit des Nachfolgers im Amt. Ausgenommen hiervon sind Verfahren mit laufenden Hauptverhandlungen in Straf- und Bußgeldsachen. Hier bleibt es bei der Zuständigkeit des bisherigen Vorsitzenden.

2)

Soweit im Einzelfall die in der Geschäftsverteilung festgelegte Vertretung nicht durchgreift, vertreten sich alle Richter/innen gegenseitig in der von dem Geschäftsverteilungsplan niedergelegten Reihenfolge, beginnend mit der Abteilung, in der der Vertretungsfall auftritt, und zwar

- a) die Vorsitzenden der Abteilungen/Unterabteilungen gleichen Sachgebiets (Zivilabteilungen, Abteilungen für Strafsachen gegen Erwachsene, Abteilungen für Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende usw.)
- b) danach die Vorsitzenden der anderen Abteilungen/Unterabteilungen, beginnend mit der Abteilung 314 a), wobei in Betreuungssachen aus Gründen der Sachnähe zunächst die Vorsitzenden des Familiengerichtes, beginnend mit der Abteilung 350, zuständig sind und

im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden der Abteilungen 333 bis 335 vorrangig die Vorsitzenden der Abteilungen für Strafsachen gegen Erwachsene, beginnend mit dem Vorsitzenden der Abteilung 324.

3)

Richter beim Amtsgericht im Sinne von §§ 38, 39, 40 und (nur hinsichtlich der Vertrauenspersonen) 56 GVG ist RiAG Herr Rußer, in Vertretung DirAG Herr Dr. Buhk.

Richter beim Amtsgericht im Sinne von §§ 45, 46, 52, 53 GVG ist RiAG Herr Rußer, in Vertretung DirAG Herr Dr. Buhk.

Richter beim Amtsgericht im Sinne der § 54 und (nur hinsichtlich der Schöffen) § 56 GVG sind die Vorsitzenden der jeweiligen Straf- bzw. Jugendstrafabteilungen.

4)

Über die Ablehnung eines Richters entscheiden in der von dem Geschäftsverteilungsplan niedergelegten Reihenfolge, beginnend mit der Abteilung, in der der Ablehnungsfall auftritt, nicht jedoch der geschäftsplanmäßige Vertreter:

- a) der als übernächster genannte Vorsitzende einer Abteilung/Unterabteilung desselben Sachgebiets
- b) bei dessen Verhinderung sein geschäftsplanmäßiger Vertreter
- c) danach die darauffolgenden Vorsitzenden der Abteilungen/Unterabteilungen desselben Sachgebiets
- d) danach die Vorsitzenden der anderen Abteilungen/Unterabteilungen.

Ist ein Vorsitzender kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen, mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnt oder seine Selbstablehnung für begründet erklärt worden, so ist für die Bearbeitung der Sache der geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig. Die Übernahme erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus und Umtragung auf die neue Abteilung.

Über die Ablehnung des Zweiten Richters des erweiterten Schöffengerichts entscheidet der Vorsitzende des Schöffengerichts und im Falle seiner Verhinderung der gemäß a) bis c) nächst zuständige Vorsitzende, im Falle der Ablehnung eines Vorsitzenden der Abteilungen 333 bis 335 vorrangig die Vorsitzenden der Abteilungen/ Unterabteilungen für Strafsachen gegen Erwachsene, beginnend mit dem Vorsitzenden der Abteilung 325.

5)

Verweist das Revisionsgericht, Rechtsbeschwerdegericht, Berufungsgericht oder Beschwerdegericht eine Sache an eine andere Abteilung zurück, ohne eine bestimmte andere Abteilung zu nennen, so ist in Jugendsachen der geschäftsplanmäßige Vertreter, im Übrigen der Vorsitzende der übernächsten Abteilung/ Unterabteilung desselben Sachgebiets zuständig. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter in Jugendsachen selbst nicht Vorsitzender einer Jugendabteilung, ist der Vorsitzende der übernächsten Jugendabteilung zuständig.

6)

Bei Abteilungen gleichen Sachgebiets folgt auf die letzte in der Geschäftsverteilung genannte Abteilung die erste in der Geschäftsverteilung genannte Abteilung gleichen Sachgebiets.

7)

Für die Vernehmungssuchen der Staatsanwaltschaft Hamburg ist anstelle des Vorsitzenden dessen Vertreter zuständig.

In allen Vernehmungssachen gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der ältesten zu vernehmenden Person.

8)

Etwasige Fehler bei der Zuteilung im Turnus lassen die hierdurch begründete Zuständigkeit unberührt.

9)

Im Übrigen gelten die Leitenden Grundsätze aus der Geschäftsverteilung 2024 des Amtsgerichts Hamburg entsprechend, jedoch in Strafsachen mit folgender Maßgabe:

Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens bzw. dem Erlass des Strafbefehls oder der Ablehnung des Strafbefehlsantrags sowie im Schnellverfahren oder Bußgeldverfahren nach Terminbestimmung kann eine Sache wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit nicht mehr abgegeben werden. Verfahren gemäß § 408 a StPO gelangen in die Zuständigkeit derjenigen Abteilung, bei der das Hauptverfahren anhängig war.

10)

Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden von den Richterinnen und Richtern durchgeführt, denen im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg die Durchführung von Güteverfahren für alle Hamburgischen Amtsgerichte zugewiesen ist. Es gelten die dort getroffenen Verteilungs- und Vertretungsregeln.